

**Einreicher:** Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.09.2023	x			x

**Beratungsgegenstand:** Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks-Nr.479 der Gemarkung Großsteinberg

**Anlagen:**                   Übersichtsplan Großsteinberg  
Lageplan, Luftbild  
Schreiben der BAG vom 23.08.2023  
Schreiben der BAG vom 07.09.2023  
Eigentumsnachweis

**Vorgang:**                   Ohne

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung dem Verkauf des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 479 der Gemarkung Großsteinberg mit einer Fläche von ca. 2.750 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 6.875 € an die Fa. Werhahn & Nauen SE & Co. OHG mit Sitz in Neuss zustimmen

**Begründung:**

Das Flurstück Nr. 479 der Gemarkung Großsteinberg befindet sich zum Teil im Bereich des Bergbaugeländes (Steinbruch) und ist durch das Bergrecht schon vor 1990 durch den Steinbruchbetrieb in Anspruch genommen worden, weshalb in Natura der Wirtschaftsweg nur noch teilweise existiert. Der restliche Teil verläuft ab dem Verwaltungsgebäude des Steinbruches bis Abzweig Beiersdorfer Weg.  
Zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse ist somit der Verkauf sinnvoll. Der Gemeinde entsteht dadurch kein Nachteil. Der Preis erscheint angemessen und verhältnismäßig.

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.09.2023	x			x

**Beratungsgegenstand:** Erstellung eines Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

**Anlagen:** Präsentation des LfULG  
Darstellung der Betroffenheit

**Vorgang:** Lärmaktionsplan  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge beschließen, dass auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan erstellt wird.

**Begründung:**

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm schreibt seit 2007 in fünfjährigem Turnus die Erstellung von Lärmkarten vor. In den Lärmkarten werden die Lärmbelastungen der entsprechenden Geräuschquellen dargestellt und die Zahl der dadurch betroffenen Bewohner ausgewiesen. Die Lärmkartierung für das Jahr 2022 wurde im März 2023 abgeschlossen und die Liste mit den Betroffenheiten veröffentlicht.

Für Parthenstein (Ortsteil Klinga) wurde dabei folgende Betroffenheiten ermittelt:

$L_{den}$  65-69: 25  
 $L_{night}$  55-59: 24

$L_{DEN}$ : Tag-Abend-Nacht-Lärmindex über 24 Stunden zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung  
 $L_{Night}$ : Nacht-Lärmindex zur Bewertung von Schlafstörungen.

An die Lärmkartierung schließt sich der Lärmaktionsplan an, welche durch die Kommunen unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt wird und mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschbelastung aufzeigt. Dabei wird unterschieden in einen Lärmaktionsplan mit und einen ohne Maßnahmenplan. Sofern keine Maßnahmen in eigener Verantwortung geplant sind, ist ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan ausreichend. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Gremienbeschluss sind bei beiden Varianten verpflichtend.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein die Bundesautobahn (BAB) 14 für die Betroffenheiten in Parthenstein verantwortlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach 16. BImSchV besteht jedoch ausschließlich beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Für Anwohner bestehender Straßen existieren keine verbindlichen einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte. Hier greift ausschließlich die freiwillige Lärmsanierung des Bundes. Die entsprechenden Auslösewerte liegen oberhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Es ergibt sich demzufolge auf Basis

der aktuellen Lärmsituation an der BAB 14 keine verbindliche Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen durch die Autobahn GmbH als zuständige Stelle des Bundes. Da es sich bei der BAB 14 um eine rechtskräftig planfestgestellte Autobahn handelt, besteht für den Baulastträger (in diesem Fall der Bund) keinerlei Handlungsspielraum für Lärmschutzmaßnahmen. Es fehlt dazu eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, weshalb die Autobahn GmbH sämtliche Maßnahmen zum Lärmschutz ablehnen muss. Sollte es konkrete Beschwerden aufgrund zustandsbedingter Lärmbelastung geben (z.B. Schäden an der Fahrbahn, den Brückenfugen, den Lärmschutzwänden usw.), so sollten diese unabhängig vom Lärmaktionsplan unbedingt an den zuständigen Baulastträger herangetragen werden.

Zwar kann eine Kommune darauf bestehen, dass in Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen an der Bundesautobahn festgelegt werden: Wenn diese jedoch nach bundesdeutschem Fachrecht nicht begründet sind, fehlt die rechtliche Grundlage für deren Umsetzung.

Eine Kommune kann Maßnahmen in eigener Handlungshoheit mit Bezug auf die BAB 14 im Lärmaktionsplan festlegen: Zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung. Zusätzlich könnte ein über den gesetzlichen Mindestanspruch hinausgehender Lärmschutz errichtet werden (z.B. Erdwälle). Die Finanzierung dieser Maßnahmen liegt jedoch in Verantwortung der Kommune und nicht in der des Baulastträgers (in diesem Fall der Bund).

Sollte die Kommune für einen Maßnahmenplan im Rahmen der Lärmaktionsplanung stimmen, so lohnt sich in Parthenstein die Beauftragung eines Planungsbüros sehr wahrscheinlich nicht, da der Aufwand in keiner Relation zum absehbaren Erfolg steht. Vielmehr wäre zu überlegen, ob Maßnahmen in eigener Verantwortung überhaupt möglich und zielführend sind. Zum anderen könnte man an den Bund (Autobahn GmbH) mit der Frage herantreten, ob aus deren Sicht überhaupt Maßnahmen der Gemeinde Parthenstein zur Minderung der Lärmbelastung an der BAB 14 möglich sind.

Um bei den Bürgern der Gemeinde Parthenstein keine falschen Erwartungshalten zu schaffen, es keinen Handlungsspielraum für Maßnahmen bezüglich der BAB 14 gibt und um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan vorgeschlagen.

Über den kommunalen Lärmaktionsplan ist dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bis zum 18. Juli 2024 Bericht zu erstatten.

**Einreicher:** Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.09.2023	x			x

**Beratungsgegenstand:** Kauf einer Containeranlage inkl. Aufstellung für den Hort der Grundschule Großsteinberg

**Anlagen:** Anlage 1: Vergabevorschlag (liegt zur Sitzung vor)

**Vorgang:** Erweiterung Horträume Großsteinberg  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Kauf und die Lieferung einer Containeranlage für die Erweiterung der Horträume in der Grundschule Großsteinberg von der Firma KLEUSBERG GmbH & Co. KG aus Kabelsketal in Höhe von 245.721,91 € incl. 19 % Mehrwertsteuer beschließen.

**Begründung:**

Die Ausschreibung für den Kauf der Container wurde als öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt als Einheitspreisvertrag. Die angebotenen Leistungen der Firma entsprechen dem der Ausschreibung und können somit gewertet werden.

**Einreicher:** Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	27.09.2023	x			

**Beratungsgegenstand:**

Nach der gemeinsamen Besprechung am 13.09.2023 mit Großpösna, Parthenstein, Belgershain und Naunhof zum Thema Kommunale Wärmeplanung informiert der Bürgermeister über den aktuellen Stand.

**Anlagen:**

Präsentation Kommunale Wärmeplanung vom 13.09.2023  
Vorlage Kooperationsvereinbarung